

Anordnung Nr. 2*
über das Verfahren der Schiffsvermessung
und der Ausstellung von Schiffsmeßbriefen

vom 20. August 1971

Auf Grund des §2 der Verordnung vom 15. Januar 1969 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung (GBl. II S. 99) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die von der Konferenz der Vertragsregierungen des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung am 21. Mai 1965 in Oslo angenommenen Empfehlungen 1 bis 11** sind mit Wirkung vom 1. Juli 1971 anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1971

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. Januar 1969 (Sonderdruck Nr. 611 des Gesetzblattes)

** Die Empfehlungen 1 bis 11 sind beim Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik, 25 Rostode 1, Patriotischer Weg 120, erhältlich.

Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften

vom 25. August 1971

Im Einvernehmen mit dem Minister für Verarbeitungs- und Fahrzeugbau, dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik und dem Minister für Chemische Industrie wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die nachstehend aufgeführten Anordnungen werden aufgehoben:

- Anordnung vom 20. November 1969 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie (GBl. II 1970 S. 73);

- Anordnung vom 25. März 1970 über die Geltung der Anordnung vom 20. November 1969 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Erzeugnissen und Leistungen der metallverarbeitenden Industrie im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie (GBl. II S. 249).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1971

Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau

I. V.: Greß
Stellvertreter des Ministers

Anordnung
über die Aufhebung der Kreditanordnung VEG

vom 1. September 1971

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in den Jahren 1971/72“ - Auszug - (GBl. II S. 779, Ber. GBl. II 1971 S. 90) wird entsprechend § 23 Abs. 6 der Verordnung vom 29. April 1966 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 329) und der Zweiten Verordnung vom 23. Dezember 1968 über das Statut der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1969 S. 41) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

Die Anordnung vom 20. Oktober 1967 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Güter — Kreditanordnung VEG - (GBl. III S. 81) wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1970 außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. September 1971

Der Präsident
der Bank für Landwirtschaft
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

S c h m i d t